

I. Patentgesetz 1970

BGBI 1970/259 idF BGBI 1971/137, 1973/167, 1973/560, 1973/581, 1977/349, 1981/526, 1982/201, 1984/126, 1984/234, 1985/104, 1986/382, 1987/653, 1992/418, 1992/771, 1994/212, 1994/634, 1994/819, 1996/181, I 1998/175, I 1999/191, I 2001/143, I 2004/149*), I 2005/42**), I 2005/130, I 2005/151, I 2006/96***), I 2007/81****), I 2009/126*****), I 2009/135 und I 2013/126*****)

*) *Patentrechts- und GebührenNov 2004.*

In vielen eur Staaten werden PatAnmeldungen nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Prioritätstag veröffentlicht, um die Öffentlichkeit möglichst rasch über die neuesten techn Entwicklungen und dabei möglicherweise entstehende Schutzrechte zu unterrichten. Dieses System der Veröffentlichung nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Prioritätstag findet sich auch in wichtigen internationalen Verträgen auf dem Gebiet des PatRechts, wie dem EPÜ und dem PCT. Dem Wunsch der österr Wirtschaft entsprechend, soll mit der Nov des PatG auch in Österreich die Veröffentlichung der Anmeldung nach Ablauf von 18 Monaten nach dem Prioritätstag vorgesehen werden, wobei der Anmelder dafür ab diesem Zeitpunkt mit bestimmten vermögensrechtlichen Ansprüchen ausgestattet wird.

Um Verzögerungen des PatErteilungsVerf zu vermeiden, soll künftig das EinspruchsVerf nicht mehr in das AnmeldeVerf integriert sein, sondern erst nach der Erteilung des Pat eingeleitet werden können.

Im Zuge der erforderlichen Umgestaltung der VerfVorschriften soll auch das Rechtsinstitut der BeschwerdeVorE, das sich bereits im AVG bewährt hat, in das PatG aufgenommen werden.

Gem Art 133 Z 3 B-VG sind von der Zuständigkeit des VwGH Angelegenheiten des PatWesens ausgeschlossen. In diesen Angelegenheiten findet gegen B der BA des PA nach den derzeit [nämlich damals] geltenden Best ein weiterer Rechtszug sowie eine Beschwerde an den VwGH nicht statt. Mit der Nov soll in Angelegenheiten des PatWesens, zu dem auch die Bereiche des Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikats- und Halbleiterschutzrechts zählen, ein Rechtszug von der BA

des PA an den OPM vorgesehen werden. Diese Maßnahme dient auch der Sicherstellung der Konformität des österr PatWesens mit Art 62 Abs 5 des TRIPS-Abk, der vorsieht, dass die VerfParteien Gelegenheit zur Nachprüfung von EndE der Verwaltungsbehörden durch eine Justiz- oder eine justizähnliche Behörde haben müssen.

Zur Verbesserung des Rechtsschutzes des PatInhabers sollen mit dem Entwurf auch die Rechtsinstitute der mittelbaren PatVerletzung und der Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg eingeführt werden.

Zahlreiche Best, die im PatG geändert oder neu aufgenommen werden sollen, erfordern auch eine Anpassung der Best des PatV-EG, des GMG, des SchZG 1996, des HlSchG, des MuSchG 1990 und des MSchG 1970. Durch den Entwurf sollen daher diese Materien des gewerbl Rechtsschutzes entsprechend aufeinander abgestimmt werden.

Die Änderung des PatAnmeldeVerf erfordert eine Neustrukturierung der im AnmeldeVerf zu zahlenden Gebühren und der Jahresgebühren. Das Erfordernis der Neukonzeption des Gebührensystems im PatRecht und die erwähnte Notwendigkeit, die oben angeführten G im Bereich des gewerbl Rechtsschutzes anzugleichen, sollen zum Anlass genommen werden, ein neues G über die im Bereich des PA zu zahlenden Gebühren und Entgelte zu erlassen. Die an dieses Amt zu zahlenden Gebühren und Entgelte sind derzeit in den einzelnen MaterienG sehr versteckt geregelt. Ziel des PAG ist es, im Interesse der Öffentlichkeit für größtmögliche Transparenz in diesem Bereich zu sorgen. Die aufgrund des GebG 1957 zu zahlenden Schriftengebühren bleiben davon jedoch unberührt (RV 2004).

****) Biotechnologie-Richtlinie-UmsetzungsNov.*

Die RL 98/44/EG des Eur Parlaments und des Rates vom 6. 7. 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wäre bis 30. 7. 2000 umzusetzen gewesen. Die RV Patentrechts- und GebührenNov 2000, die die Umsetzung der RL vorsah, wurde in der 21. GP nicht behandelt.

Die übrigen Regelungen, die die seinerzeitige RV vorgesehen hat, sind Gegenstand eines gesonderten Entwurfs (Patentrechts- und GebührenNov 2004).

Die Nov enthält nunmehr ausschließlich die Umsetzung der BiotechnologieRL. Es liegt bereits eine Klage der Komm gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der RL vor.

Der Verabschiedung der BiotechnologieRL im Jahr 1998 waren knapp zehnjährige Beratungen in der Materie vorausgegangen. Das Eur Parlament hat mit großer Mehrheit für die Verabschiedung der RL votiert. Im Rat haben nur die Niederlande gegen die Annahme der

RL gestimmt; Italien und Belgien haben sich der Stimme enthalten. Die Niederlande haben im Dezember 1998 eine Nichtigkeitskl beim EuGH erhoben, der sich Italien angeschlossen hat. Die Kl hatte aber keine aufschiebende Wirkung und berührte die Verpflichtung zur rechtzeitigen Umsetzung der RL nicht. Mit Urteil des EuGH vom 9. 10. 2001 wurde die Kl in allen Punkten verworfen.

Im Oktober 2001 hat der BMVIT die Bioethikkommission beim BKA um eine Stellungnahme zur Frage der innerstaatlichen Umsetzung der BiotechnologieRL ersucht. Mit B vom 6. 3. 2002 kam die Bioethikkommission beim BKA zu dem Ergebnis, dass die innerstaatliche Umsetzung der BiotechnologieRL in Österreich auch aus ethischer Sicht wichtig ist.

Ziel der BiotechnologieRL ist es, gemeinschaftsweit harmonisierte Regelungen für die Patentierung von Innovationen auf dem Gebiet der belebten Natur festzuschreiben. Dadurch soll verhindert werden, dass sich Praxis und Rsp auf diesem Gebiet innerhalb der Gemeinschaft auseinander entwickeln (vgl ErwGr 5 bis 7 der BiotechnologieRL). Vor dem Hintergrund, dass Biotechnologie und Gentechnik als Zukunftstechnologien anzusehen sind, soll eine harmonisierte und gemeinschaftsweite Festschreibung von Regelungen zur Patentierung derartiger Innovationen dem Fortbestehen von Handelsschranken oder dem Entstehen neuer Beeinträchtigungen des Funktionierens des Binnenmarkts entgegenwirken. Ziel der RL und des vorliegenden Entwurfs ist es aber auch, eindeutige Vorschriften zu den Patentierungsverboten iZm biotechnologischen Erfindungen in das PatG aufzunehmen.

Mit der RL ist kein neues PatRecht für biotechnologische Erfindungen geschaffen worden. Der Grundsatz, dass Erfindungen auch dann patentiert werden können, wenn sie sich auf biologisches Material beziehen, ist bereits seit langem anerkannt. Die BiotechnologieRL stellt in ihrem 8. ErwGr ausdrücklich klar, dass der rechtliche Schutz biotechnologischer Erfindungen nicht die Einführung eines bes Rechts erfordert, das an die Stelle des nationalen PatRechts tritt, sondern dass das nationale PatRecht die wes Grundlage für den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen ist. Die Umsetzung dient daher vor allem der Konkretisierung und Auslegung der geltenden Best.

Mit der Nov werden – wie seinerzeit in der RV Patentrechts- und GebührenNov 2000 vorgeschlagen – die Best der RL weitgehend wörtlich umgesetzt. Dafür spricht, dass sämtliche Best der BiotechnologieRL das Ergebnis langer und intensiver Beratungen zwischen dem Eur Parlament und dem Rat sind. Um aber die Bedeutung ethischer

Grenzziehungen bei der Patentierung hervorzuheben, wird nunmehr der Katalog der Patentierungsverbote unter Berücksichtigung der ErwGr der BiotechnologieRL präziser und umfassender formuliert. Wegen ihrer bes Bedeutung für die Bestimmung des ordre public in Österreich wird auch ein ausdrücklicher Hinweis auf die tragenden Vorschriften des FortpflanzungsmedizinG eingefügt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der PatInhaber mit einem Pat das daraus entspringende Recht erwirbt, anderen die Benutzung seiner Erfindung für die Dauer der Pat Laufzeit zu untersagen, es entsteht durch die Patentierung aber kein Ausübungsrecht des PatInhabers. Ist die Verwendung der Erfindung durch G oder eine andere Rechtsvorschrift verboten, darf der PatInhaber selbst die Erfindung nicht verwerten, solange das Verbot besteht.

Die Nov geht – wie auch der ErwGr 26 der BiotechnologieRL – davon aus, dass im Fall der Entnahme von biologischem Material – im Regelfall im klinischen Bereich – der Betroffene nach Inkennntnissetzung und vorher freiwillig zugestimmt hat. Dies ist nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften sichergestellt, etwa durch Regelungen im Gesundheitsrecht und im Strafrecht. Soweit hier in bestimmten Bereichen Vollzugsdefizite bestehen sollten, muss ihnen ebendort entgegengetreten werden. Es handelt sich insoweit nicht um eine Frage des PatRechts. Auch der EuGH hat in diesem Zusammenhang betont, dass sich die BiotechnologieRL mit der Erteilung von Pat befasst und deren Anwendungsbereich sich daher nicht auf Vorgänge vor der Erteilung erstreckt.

ErwGr 27 der BiotechnologieRL sieht vor, dass eine PatAnmeldung, die eine Erfindung betreffend biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand hat, Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen sollte, falls dieser bekannt ist. Die 5. Vertragsstaatenkonferenz zum Übk über die biologische Vielfalt hat im Mai 2000 zum Thema „Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich“ eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich des Themas mit Blick auf die Entwicklung von Internationalen Richtlinien für einen Umgang mit genetischen Ressourcen, der den Zielen des Übk über die biologische Vielfalt entspricht, annehmen wird. Ebenso beschäftigt sich eine SVGruppe der WIPO mit dieser Fragestellung. Die Ergebnisse dieser int Verhandlungen sind bei einer späteren Revision der BiotechnologieRL und des PatG entsprechend zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des ErwGr 27 zum derzeitigen Zeitpunkt besteht nicht. Hinzu kommt, dass der ErwGr 27 selbst vorsieht, dass die Prüfung der Pa-

tAnmeldungen und die Gültigkeit der Rechte aufgrund der erteilten Pat von der Angabe des Herkunftsorts unberührt bleiben (RV 2005).

***) *Rechtsdurchsetzungs-Nov 2006.*

Diese Nov dient der Umsetzung der RL 2004/48/EG des Eur Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Das TRIPS, dem alle Mitgliedstaaten der EG und die EG selbst angehören, enthält im III. Teil grundlegende Regelungen mit Beziehung auf die Rechtsdurchsetzung im Bereich des geistigen Eigentums, darunter ua auch des PatRechts, des Markenrechts und des Musterrechts. Die einschlägigen Bestimmungen des TRIPS sind jedoch verhältnismäßig allg gehalten und zT nicht verbindlich.

Die RechtsdurchsetzungsRL baut gewissermaßen auf dieser Grundlage auf, indem sie die TRIPS-Regeln zT konkretisiert und in bestimmten Bereichen das Schutzniveau erhöht. In diesem Sinn enthält die RL ebenso wie das TRIPS sowohl materiellrechtliche als auch verfahrensrechtliche Regelungen. Zum materiellen Recht zählen Best über die Ansprüche, die dem Rechtsinhaber im Fall der Rechtsverletzung zustehen, wie auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und Schadenersatz; zum VerfRecht zählen die Regelungen über die Pflicht zur Vorlage von Beweisen, zur Beweissicherung, die Pflicht zur Erteilung von Auskünften, über einstweilige Verfügungen sowie über Prozesskostenersatz.

Die RechtsdurchsetzungsRL bewirkt allerdings keine Harmonisierung dieses Rechtsgebiets: Zum einen sind die Regelungen zT nicht verbindlich, und auch verbindliche Best sind überwiegend verhältnismäßig flexibel formuliert. Vor allem aber liegt dies daran, dass die RechtsdurchsetzungsRL nur einen Mindestschutz vorsieht. Nach Art 2 Abs 1 gilt die RL nämlich nur unbeschadet etwaiger Instrumente in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die für die Rechtsinhaber günstiger sind. Diese Klausel ist allg gefasst und bezieht sich daher nicht nur auf Regelungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der RL in einem Mitgliedstaat bereits in Kraft gestanden sind. Den Mitgliedstaaten steht es daher frei, Regelungen aufrechtzuerhalten oder zu erlassen, die für die Rechtsinhaber günstiger sind als die Regelungen in der RL.

Die RL regelt eine „Querschnittsmaterie“: Einerseits sind nach Art 2 Abs 1 die in der RL für den Fall der Rechtsverletzung vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe auf alle Rechte des geistigen Eigentums anzuwenden, die im Gemeinschaftsrecht und/oder im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind. Andererseits handelt es sich bei den verfahrensrechtlichen Regelungen der RL um eine

Materie, die innerstaatlich in der ZPO und der EO, somit in allg VerfGesetzen, geregelt sind.

Das geltende Recht im Bereich der gewerbl Schutzrechte entspricht bereits weitgehend den Vorgaben der RL. Dies wird zu den einzelnen Best der RL, die die Mitgliedstaaten zu einer bestimmten Regelung verpflichten, wie folgt ausgeführt:

Art 6:

Dieser Best über die Anordnung an die gegnerische Partei, in ihrer Verfügung befindliche Beweismittel vorzulegen, entspricht die Regelung der ZPO über die Vorlegung von Urkunden (§§ 303 – 307). Da die RL nicht verlangt, dass die Anordnung der Beweismittelvorlage erzwungen werden kann, ist die in § 307 Abs 2 ZPO vorgesehene Sanktion, wonach die Verweigerung der Vorlage bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, mit der RL vereinbar. Die entsprechende Best im TRIPS sieht im Übrigen ausdrücklich dieselbe Sanktion wie die ZPO vor (Art 43 Abs 2 TRIPS).

Art 7:

Die Rsp hat zwar anerkannt, dass einstweilige Verfügungen auch zur Sicherung von Beweisen erlassen werden können, womit den Anforderungen des Art 7 der RL Rechnung getragen wäre. Da diese Rsp jedoch nicht unbestritten ist, wird eine entsprechende Klarstellung vorgesehen (§ 151 b PatG).

Art 8:

Während der Titel dieser Best „Recht auf Auskunft“ eher auf eine materiellrechtliche Regelung hindeutet, wie sie zB auch in Art 47 TRIPS enthalten ist, handelt es sich nach dem Inhalt des Art 8 um eine solche des VerfRechts („im Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums auf einen . . . Antrag des Klägers“). Die in Art 8 RechtsdurchsetzungsRL enthaltenen Auskunftspflichten finden sich in der ZPO in den Zeugenpflichten zum Erscheinen vor Gericht (§ 333 ZPO), zur Ablegung der Aussage (§§ 325, 326 ZPO) und zur Beeidigung der Aussage (§ 337 ZPO). Nach den Best der §§ 384 ff ZPO zur Sicherung von Beweisen ist es möglich, Zeugen noch vor Beginn des Rechtsstreits zu vernehmen, wodurch den Vorgaben des Art 8 der RL nach geltender österr Rechtslage vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Die in § 321 ZPO enthaltenen Beweisverwertungsverbote und Gründe für die Verweigerung der Aussage sind mit der RL vereinbar, weil nach Art 8 Abs 3 der RL diese Best eben nur unbeschadet solcher ges Regelungen über Beweisverwertungsverbote und über die Aussageverweigerung gilt.

Darüber hinaus wird aber auch der materiellrechtliche Auskunftsanspruch des § 151 a PatG entsprechend umgestaltet.

Art 9:

Die Regelung der einstweiligen Verfügungen in der EO iVm den SonderBest in den geltenden MaterienG (§ 147 Abs 2 PatG ua) genügt grundsätzlich den Vorgaben des Art 9 der RL. Es ist jedoch zweckmäßig, die Regelung über einstweilige Verfügungen zu verallgemeinern (vgl insb den neuen § 151 b PatG).

Aus Art 9 Abs 1 lit a der RL ergibt sich, dass eine einstweilige Maßnahme auch gegen eine Mittelsperson angeordnet werden kann, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Eine gleichlautende Regelung findet sich auch in Art 11 der RL, der den Unterlassungsanspruch normiert. Die RL trifft keine Anordnung darüber, unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Mittelspersonen zu erfolgen hat. Der ErwGr 23 stellt dazu ausdrücklich fest, dass die Voraussetzungen und Verf für derartige Anordnungen Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bleiben sollen.

Im Bereich der MaterienG besteht – sofern nicht Sonderbestimmungen vorliegen – der aus § 1301 ABGB ableitbare Grundsatz, dass Mittäter, Anstifter und Gehilfen ebenso haften wie der Täter selbst. Die Ansprüche ergeben sich daher nicht nur gegen den Rechtsverletzer, also den unmittelbaren Täter (Störer); neben diesem können auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen in Anspruch genommen werden. Im Bereich des PatRechts wurde durch die Patentrechts- und GebührenNov 2004 der Täterbegriff dahingehend erweitert, dass die „mittelbare Patentverletzung“ ausdrücklich als Form der Teilnahme an einer PatVerletzung vorgesehen wurde. Die bis dahin durch die Rsp geforderte subjektive Komponente des (zumindest bedingten) Vorsatzes der Beitragstäter wurde dadurch deutlich abgeschwächt und der Störerbegriff erweitert.

Da die RL – insb auch im Hinblick auf den ErwGr 23 – keine Kriterien für die Haftbarkeit der Mittelsperson festlegt, sondern den nationalen Best überlässt, werden die bisherigen Grundsätze beibehalten. Hiebei wird auch berücksichtigt, dass es bei der Bewertung oft auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Bei einer gesetzgeberischen Gleichschaltung in allen MaterienG bestünde darüber hinaus die Gefahr, dass der Entscheidungsspielraum für die Gerichte zu eng wird, um sämtliche Fallkonstellationen angemessen erfassen zu können.

Art 10:

Dieser Best (Abhilfemaßnahmen) entspricht bereits § 148 PatG. Bereits nach geltender Rechtslage ist vorgesehen, dass der Verletzer zur Beseitigung des dem G widerstreitenden Zustands verpflichtet ist. Damit ist – neben der Vernichtung – auch der Rückruf oder das endgültige Entfernen aus den Vertriebswegen umfasst, es sei denn, dass dies unverhältnismäßig ist.

Art 11:

Dieser Best (gerichtliche Anordnungen) entspricht bereits § 147 PatG.

Art 13:

Dieser Best (Schadenersatz) entspricht bereits § 150 PatG.

Art 14:

Diese Best über den Prozesskostenersatz stellt zwar einerseits umfassend auf das Obsiegen ab, relativiert dies aber wieder durch die Kriterien der Zumutbarkeit, Angemessenheit und Billigkeit. Damit ist die differenzierte Regelung über den Prozesskostenersatz in den §§ 41 ff ZPO völlig kompatibel.

Art 15:

Dieser Best (Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen) entspricht bereits § 149 PatG (RV 2006).

****) *PatRNov 2007.*

Die Nov dient (auch) der Anpassung der nationalen, das Erfindungswesen betreffenden Bestimmungen (des PatG, des GMG und des PatV-EG) an die revidierte Fassung des EPÜ.

Im Rahmen der Revisionskonferenz im Jahr 2000 wurde das EPÜ an aktuelle internationale Entwicklungen (TRIPS-Abk, WIPO-PatRÜbk, Rechtsvorschriften der EU) angepasst. Die Revisionsakte enthält Änderungen des EPÜ, die dieses in seiner ganzen Breite erfassen: die institutionellen Vorschriften, das materielle PatRecht, die Verf vor dem EPA einschließlich seiner Beschwerdekammern und die Phase nach der Erteilung des eur Pat. Zahlreiche Bestimmungen des EPÜ über verfahrenstechnische Einzelheiten wurden aus dem Übk in die AusfO überführt, um das eur PatRecht auch in Zukunft rasch und wirksam an neue Erfordernisse anpassen zu können. Die Ratifikation der Revisionsakte ist durch Österreich erfolgt (BGBl III 2007/136).

Das PatG, das GMG und das PatV-EG nehmen auf das EPÜ Bezug bzw enthalten ergänzende Bestimmungen. Durch die Nov soll das nationale Recht mit der revidierten Fassung des EPÜ in Einklang gebracht werden. Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem Inkraft-

treten der revidierten Fassung des EPÜ (am 13. 12. 2007) in Kraft treten (RV 2007).

*****) *PatRNov 2009*.

Die Nov schafft eine ges Grundlage für das Biopatent Monitoring Komitee [vgl Anm 1 zu § 166] und bereitet die einschlägigen Vorschriften auf ein allfälliges Inkrafttreten des „*Londoner Übereinkommens*“ vor. [Die neuen, noch nicht in Kraft getretenen Best sind im PatV-EG und im PAG kursiv gedruckt. Die Joanneum Research Forschungsgesellschaft kommt in einem Projektbericht vom November 2010 zu dem Ergebnis, dass die Vorteile eines Beitritts Österreichs weitgehend überwiegen; dennoch hat Österreich das Übk bis heute nicht ratifiziert.] Die RV 2009 hält zum Londoner Übk Folgendes fest:

Eur Pat, die nach ihrer Erteilung in nationale Pat zerfallen, werden in einer der drei Amtssprachen des EPA, nämlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache erteilt. Die PatSchrift, uzw die Beschreibung, die Zusammenfassung und die Zeichnungen, sind in einer – vom Anmelder gewählten – dieser Sprachen gefasst. Die PatAnsprüche sind in der PatSchrift in allen drei Sprachen enthalten. Gem Art 65 EPÜ kann jeder Vertragsstaat für den Fall, dass die Fassung, in der das EPA für diesen Staat ein Pat erteilt, nicht in einer Amtssprache des jeweiligen Vertragsstaates vorliegt, vorschreiben, dass der PatInhaber bei der Zentralbehörde für den gewerbl Rechtsschutz eine Übersetzung in einer der Amtssprachen dieses Staates einzureichen hat. In diesem Fall kann der Vertragsstaat auch vorschreiben, dass eine Gebühr für die Veröffentlichung zu zahlen ist.

Österreich hat seinerzeit mit der Erlassung des PatV-EG von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht. Nach der derzeitigen Rechtslage ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung eines eur Pat mit Schutzwirkungen für Österreich im Eur PatBlatt beim ÖPA eine Übersetzung vorzulegen und eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen, wenn die eur PatSchrift in englischer oder französischer Sprache abgefasst ist. Im Fall der Nichtbeachtung dieser Best gelten die Wirkungen des eur Pat als für Österreich nicht eingetreten.

Im Hinblick darauf, dass Österreich nach den entsprechenden Vorlaufzeiten und nach Evaluierung der Rahmenbedingungen einen Beitritt zum Übk über die Anwendung des Art 65 des Übk über die Erteilung eur Pat („*Londoner Übereinkommen*“) plant, wodurch auf die in Art 65 Abs 1 EPÜ vorgesehenen Übersetzungserfordernisse verzichtet wird, sollen bereits jetzt – allerdings mit zeitgleichem Inkraft-

treten mit dem ÜbK – die diesbezüglichen Best des PatV-EG und des PAG aufgehoben bzw adaptiert werden (RV 2009).

*****) *Patent- und Markenrechts-Nov 2014.*

Ein Haupt Gesichtspunkt der Nov 2014 ist der Rechtszug an die ordentlichen Gerichte. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Nov 2012 BGBl I 2012/51 wurde eine zweistufige VerwGerichtsbarkeit eingeführt und die Überführung der Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag auf die VerwGerichte vorgesehen.

In Art 94 Abs 2 B-VG wurde eine davon abweichende Sonderregelung aufgenommen. Aufgrund dieser Best kann durch BG in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim VerwG ein Instanzenzug von der VerwBehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden. Die Erl zur RV enthalten diesbezüglich Folgendes: „Der vorgeschlagene Art. 94 Abs. 2 lässt in einzelnen Angelegenheiten Ausnahmen vom Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung – und damit von der grundsätzlichen Allzuständigkeit der Verwaltungsgerichte – zu [. .] In Betracht käme etwa die Einräumung eines Instanzenzuges an die ordentlichen Gerichte in Rechtssachen des Patent-, Marken-, Muster- und Urheberrechts, die Einrichtung eines Instanzenzuges an ein Disziplinargericht für bestimmte Berufe oder die Übertragung der Aufgaben der Vollzugskammern oder der Kontrolle der monokratischen Justizverwaltung auf die ordentlichen Gerichte.“

Es bestehen daher für die durch die Nov 2014 zu regelnden Normen grds zwei Möglichkeiten: Rechtszug gegen erstinstanzliche E des PA an das VerwG oder an die ordentlichen Gerichte. Aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung der Belange des gewerbl Rechtsschutzes in den oben zitierten Erl kann jedoch geschlossen werden, dass die Sonderregelung des Art 94 Abs 2 B-VG insb auch für den Bereich des PA geschaffen wurde. Die zu dieser Frage eingelangten Stellungnahmen der interessierten Kreise und das dazu durchgeführte Round-Table-Gespräch kamen zu dem Ergebnis, dass der Rechtszug in Hinkunft vom Österr PA an die ordentlichen Gerichte gehen soll.

Bei den in erster Instanz vor dem PA zu führenden Verf wird daher künftig anstelle der RMAbteilung des PA das OLG Wien als zweite Instanz zuständig gemacht. Anstelle des OPM wird der OGH als dritte Instanz fungieren (RV 2014).

Einige Fragen iZm dem neuen RMVerf sind noch ungeklärt, so zB:

Ist das in § 139 Z 3 PatG geregelte Neuerungsverbot im Hinblick darauf, dass das OLG Wien die erste gerichtl Tatsacheninstanz ist, zulässig?